Neues Erwachsenenschutzrecht

Das Bundesparlament hat am 19. Dezember 2008 das revidierte Erwachsenenschutzrecht verabschiedet. Dieses wurde am 6. Januar 2009 veröffentlicht und untersteht bis zum 16. April 2009 einer Referendumsfrist. Das Inkrafttreten wird erst für 2012 erwartet. Nachfolgend werden einige Instrumente daraus vorgestellt.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle Rechtsanwalt Partner, Kendris private AG

Vorsorgeauftrag und -vollmacht

Das Erbrecht regelt den Übergang des Vermögens vom Erblasser auf die Erben bzw. Vermächtnisnehmer. Vor dem Hintergrund, dass der Anteil an älteren Personen zunimmt (im Kanton Zürich wird 2030 jede fünfte Person 65jährig oder älter sein) und dass die Lebenserwartung steigt, verwundert es nicht, dass dem Ableben häufig eine längere Phase vorausgeht, in welcher Personen nicht mehr in der Lage sind, ihre (persönlichen, finanziellen und rechtlichen) Angelegenheiten selbst zu erledigen, weil sie vorübergehend oder dauernd nicht mehr urteilsfähig sind. In solchen Konstellationen besteht das Bedürfnis, eine im voraus bestimmte Vertrauensperson beizuziehen. Sinnvollerweise wird die Verwaltung des Vermögens während dieser letzten Lebensphase mit den in der Erbschaftsplanung vorgesehenen Verfügungen koordiniert. Der Aufenthalt und die medizinische Behandlung richten sich nach den Anweisungen in der Patientenverfügung.

Bisher hat man sich mit Vollmachten (insbesondere Bankvollmachten) beholfen und gegebenenfalls einen Beistand ernannt. Die Vollmacht war häufig zu wenig griffig, weil der Fall der Urteilsfähigkeit nicht geregelt war oder zumindest unklar blieb, ob eine solche Regelung gültig ist (das Bundesgericht hat erst kürzlich mit Urteil vom 23. Mai 2005 [4C.263/2004] entschieden, dass eine Vollmacht über die Urteilsfähigkeit hinaus zulässig sei; dem wird in der Lehre allerdings nicht einhellig zugestimmt). Die Beistandschaft wurde oft als zu weitgehende Massnahme angesehen, weil die Errichtung mit einem aufwendigen Verfahren verbunden ist und die Kontrolle durch die Behörden in vielen Fällen als zu umfassend empfunden wurde.

Gesetzesbestimmungen zum Vorsorgeauftrag

Die parlamentarischen Beratungen haben nur eine kleine Änderung gegenüber dem Entwurf mit sich gebracht: Der Widerrruf eines öffentlich beurkundeten Auftrags muss zusätzlich der Urkundsperson gemeldet werden (Art. 362 Abs. 2 ZGB). Die wichtigsten Bestimmungen lauten:

«Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.»

(Art. 360 Abs. 1 und 2 ZGB) «Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden.»

(Art. 361 Abs. 1 ZGB) «Die beauftragte Person vertritt im Rahmen des Vorsorgeauftrags die auftraggebende Person und nimmt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag sorgfältig wahr.»

(Art. 365 Abs. 1 ZGB) «Wird die auftraggebende Person wieder urteilsfähig, so verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit von Gesetzes wegen.»

(Art. 369 Abs. 1 ZGB)

Muster zur Vorsorgevollmacht

Wer auf dem Internet nach Mustern für Vorsorgeaufträge und -vollmachten sucht, gerät häufig (fast unbemerkt) an Dokumente, welche aufgrund des deutschen oder österreichischen Rechts erstellt wurden. Diese sollten in der Schweiz nicht unbesehen verwendet werden. Es gibt erst wenige Muster, welche von Organisationen unentgeltlich angeboten werden:

- SSRV: Schweizerischer Seniorenund Rentnerverband (www.ilef.ch/user_content/editor/ files/sterben_tod/6%20vorsorgevollmacht.pdf)
- Dialog Ethik und SSRV (upload. sitesystem.ch/B2DBB48B7E/12793 0B244/ D7C39999FD.pdf)

Deshalb sei im Kasten rechts ein kurzes Muster vorgestellt (welches in der gleichen Form wie Vorsorgeaufträge erstellt werden soll).

Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung (im angloamerikanischen Recht als «Living Will» bezeichnet), enthält Anordnungen für den Fall, dass jemand nicht mehr in der Lage ist, seine persönlichen Angelegenheiten selbst zu regeln (Verfügungen). Sie hat etwa folgende Fragen zum Gegenstand: lebenserhaltende Massnahmen (wie Wiederbelebung, Beatmung, Dialyse, Bluttransfusion, Medikamente), Ernährung durch Magensonde oder Magenfistel, Abgabe von Antibiotika bei fieberhaften Begleitinfekten, Beseitigung von Begleitsymptomen (insbesondere von Schmer-

10 Private 2/2009

zen), geistlichen Beistand, Obduktion zur Befundklärung und Organentnahme zum Zweck der Transplantation.

Gesetzesbestimmungen zur Patientenverfügung

Die neuen Gesetzesbestimmungen regeln den Inhalt der Patientenverfügung nur summarisch. Die parlamentarischen Beratungen haben keine Änderungen gegenüber dem Entwurf zur Folge gehabt. Die wichtigsten Bestimmungen lauten:

«Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht. Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.»

(Art. 370 Abs. 1 und 2 ZGB) «Die Patientenverfügung ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden.»

(Art. 371 Abs. 1 ZGB)

Muster zur Patientenverfügung

Es gibt viele Organisationen, welche Muster von Patientenverfügungen anbieten. Während diese früher vor allem an die Mitglieder der jeweiligen Organisationen oder an namentlich bekannte Interessenten (häufig gegen Bezahlung) abgegeben wurden, sind diese zunehmend auch unentgeltlich auf dem Internet abrufbar. Folgende schweizerische Organisationen kennen solche Muster (in alphabetischer Reihenfolge):

- Ärztegesellschaft Baselland (www.aerzte-bl.ch)
- Anthrosana: Verein für anthroposophisch erweitertes Heilwesen (www.anthrosana.ch)
- Basler Patientenverfügung
 (www.basler-patientenverfuegung.ch;
 herausgegeben von GGG Voluntas,
 der Medizinischen Gesellschaft Basel
 und dem Universitätsspital Basel)
- Caritas Schweiz (www.caritas-luzern.ch)

Vorsorgevollmacht (Muster)

(Personalien des Vollmachtgebers)

Für den Fall, dass ich vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in der Lage sein sollte, meine persönlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten selbst zu regeln und meinen Willen zu äussern, erteile ich der nachstehend genannten Person die widerrufliche Vollmacht, mich rechtsgültig zu vertreten.

(Personalien des Bevollmächtigten)

Die Vollmacht tritt in Kraft, wenn ich sie selbst für anwendbar erkläre, weil ich mich nicht mehr in der Lage fühle, die notwendigen Entscheidungen zu treffen, oder wenn meine Urteilsfähigkeit durch einen Arzt bescheinigt wird.

Der Bevollmächtigte kann Erklärungen zu meinen persönlichen Angelegenheiten abgeben, insbesondere zum Behandlungsgeschehen, zur Bestimmung meines Aufenthalts, zur Einstellung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Massnahmen bzw. zum Behandlungsverzicht sowie zur Teilnahme an medizinischen Forschungsprojekten ... Dabei soll er die in der Patientenverfügung vom * (Datum) zum Ausdruck gebrachten Wünsche beachten.

Diese Vollmacht berechtigt und verpflichtet die behandelnden Ärzte, meinen Bevollmächtigten über meinen Gesundheitszustand umfassend aufzuklären; ich entbinde die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht.

Der Bevollmächtigte kann eigenverantwortlich und unabhängig die aus seiner Sicht zweckmässigen Entscheide zu meinen finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten abgeben; das schliesst insbesondere ein: ... Er soll dabei auf die Interessen meiner Erben/Vermächtnisnehmer gemäss der letztwilligen Verfügung vom * (Datum) Rücksicht nehmen und Betroffene gegebenenfalls informieren.

- Dargebotene Hand Schweiz (www.143.ch)
- Dialog Ethik (www.dialog-ethik.ch)
- Diginitas (www.dignitas.ch)
- DVSP: Dachverband der Schweizerischen Patientenorganisationen (www. patientenstelle.ch)
- Exit (www.exit.ch)
- FMH: Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (www.fmh.ch)
- Glarner Patientenverfügung (www.ref.ch; herausgegeben von der Ärzteschaft des Kantons Glarus und den Pfarrerinnen und Pfarrern der Evangelisch-Reformierten und der Katholischen Landeskirche des Kantons Glarus)
- Pro Mente Sana (www.promentesana.ch)
- Pro Senectute (www.pro-senectute.ch)
- SBV: Schweizerischer Blindenund Sehbehindertenverband (www.sbv-fsa.ch)
- SGFL: Schweizerische Gesellschaft für Lebenshilfe (www.schweiz-lebenshilfe.ch)
- SPO: Schweizerische Patienten-Organisation (www.spo.ch)

- SRK: Schweizerisches Rotes Kreuz des Kantons Zürich (www.srk-zuerich.ch)
- Stiftung Begleitung in Leid und Trauer (www.leidundtrauer.ch)
- Stiftung für Konsumentenschutz (www.konsumentenschutz.ch; Broschüre «Was tun, wenn jemand stirbt?»)

Es gibt Organisationen, welche bereits heute eine *Hinterlegung* der Patientenverfügung anbieten, so etwa die Medizinische Notrufzentrale Basel. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes wird der Bundesrat eine Regelung erlassen, welche es ermöglicht, dass auf der Versicherungskarte ein Eintrag gemacht werden kann, welcher auf die Patientenverfügung und die Hinterlegung hinweist.

Für die Durchsetzung der Patientenverfügung können die Angehörigen an die *Erwachsenenschutzbehörde* gelangen. Die Schaffung dieser neuen Fachbehörde durch die Kantone verzögert das Inkrafttreten noch um etwa zwei bis drei Jahre.

www.kendris.com •

2/2009 Private 11